

Vermögenssteuer.

Der österreichische Finanzminister hat kürzlich in seiner Antrittsrede eine Steuermaßnahme in Aussicht gestellt, „die eine Quote der Staatsschuld, die im Kriege aufgelaufen ist, zur Tilgung bringt“. Es sei dies zwar ein hartes und schwieriges Problem, aber trotzdem müsse an dessen Lösung geschritten werden. Mit solchen Worten kann der Finanzminister unmöglich auf die großen Aufwendungen hingewiesen haben, die sich infolge der vorgeesehenen periodischen Tilgung der Kriegsanleihen ergeben, denn er spricht ausdrücklich von einer Quote der im Kriege kontrahierten Staatsschuld; um sie zu tilgen, bedarf es eines außerordentlich großen Betrages, wohl einiger Milliarden, über die in verhältnismäßig kurzer Zeit die Regierung verfügen möchte. Nur eine einmalige Steuermaßnahme ist dieses Ergebnis herbeizuführen imstande: die Besteuerung des Vermögens. Diese hat auch unser Schatzkanzler trotz der unerschreiblichen Worte sichtlich ins Auge gefaßt, was um so eher anzunehmen ist, als er auch auf eine planmäßige Produktionspolitik bedacht sein will. Letztere wäre aber — darüber herrschen in Kreisen der Finanzwissenschaft gleichwie der Finanzpraxis keine Zweifel — undurchführbar, wenn die Lasten des Krieges nur Einkommen, Ertrag und Erwerb treffen oder, durch indirekte Besteuerung, hauptsächlich auf den unteren Schichten der Bevölkerung lagern würden. Der dauernde Steuerdruck muß erleichtert, ein Teil der Kriegsschuld sobald als möglich, und zwar durch eine einmalige „Steuermaßnahme“, endgültig aus der Welt geschafft werden, damit unsere Produktion flügge gemacht und selbst unter erschwerten Bedingungen auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig gestaltet werden könnte.

Kann aber eine Vermögenssteuer auch während des Krieges eingeführt werden? Bei Beantwortung dieser Frage wäre der Vergleich mit ausländischen Steuereinrichtungen durchaus nicht am Platze. Wir müssen vielmehr streng auf dem Boden der spezifisch österreichischen Verhältnisse verbleiben und zu allererst davon ausgehen, daß in Oesterreich (wenn vor dem Gebührensquivalent abgesehen wird) keine Vermögenssteuer und kein Substrat für die Veranlagung einer solchen Steuer besteht. Es müßte also, nach einer weit verbreiteten Anschauung, zuerst ein Vermögenskataster errichtet werden — während der Kriegszeit aus zweifachen Gründen eine ungemein schwierige Aufgabe. Denn erstens fehlt es hierzu an geeignetem Personal. Die Steuerämter sind infolge der kriegerischen Ereignisse stark gelichtet und haben, zum Teile mit neu aufgenommenen und wenig geübten Bediensteten, viel mehr als sonst zu leisten. Zweitens könnte bei den fortwährenden Veränderungen, denen Wert und Preis unterliegen, die erforderliche stabile Grundlage für den erwähnten Kataster kaum errichtet werden. Diese Gründe dürften wohl dazu geführt haben, daß in dem überreichen Steuerstraß, den uns der Krieg bisher beschert hat, die üppige Blüte der Vermögenssteuer fehlt, und daß erst nach zweiundeinhalb Jahren des Feldzuges zum erstenmal davon amtlich gesprochen wird. Inzwischen ist nämlich langsam die Erkenntnis gereift, daß der Mangel eines Vermögenskatasters eine Tatsache darstellt, mit der wir uns ein für allemal abfinden müssen. Das Bedauerlichste daran ist der Umstand, daß es niemals möglich sein wird, daß im Kriege neu entstandene Vermögen zu Steuerleistungen schärfer heranzuziehen, derart, wie dies dem allgemeinen Empfinden entsprechen würde. Der angekündigte Ausbau der Kriegsgewinnsteuer wird in dieser Hinsicht teilweise Ersatz bieten müssen. Was wieder die Veränderlichkeit der Preisgestaltung, die Labilität des Wertes betrifft, so wissen wir schon jetzt, daß auf diesem Gebiete das Ende des Krieges nicht sofort einen vollständigen Umschwung der Verhältnisse herbeiführen kann, und daß deren umfassende Sanierung geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Solange kann aber die Vermögenssteuer nicht auf sich warten lassen. Mithin bleibt als einziges, scheinbar stichhaltiges Argument der Hinweis auf die Schwierigkeit der Veranlagungsarbeiten übrig, die mit dem jetzigen Steuerpersonal kaum bewältigt werden könnten. Bei näherer Prüfung der Sache zeigt sich aber ein ganz anderes Bild. Wir sehen, daß in der Kriegszeit die Steuertechnik nirgends mit vollkommener Präzision zu arbeiten vermag; jede Fiselierkunst ist ihr fremd. Sie offenbart sich nur in rohen Formen, wie zum Beispiel in den Kriegszuschlägen, die mitunter die Höhe der ursprünglichen Steuer erreichen. Dadurch wird jede fehlerhafte Besteuerung, sei es, daß die Bemessung zu hoch oder zu niedrig ist, verdoppelt. In Kriegszeiten handelt es sich eben vor allem um rasche Gewinnung erheblicher Geldmittel, wobei selbst zahlreiche Fehlerquellen in Kauf genommen werden müssen. Wird dieser Grundsatz bei der Besteuerung der großen vermögenslosen Bevölkerungsmassen beobachtet, um wie viel mehr ist dessen Anwendung dort berechtigt, wo die Steuer nicht die Armut vergrößert, sondern nur das Vermögen um ein Weniges vermindert. Die Veranlagung einer Vermögenssteuer kann auch während des Feldzuges erfolgen, wenn die Steuerbehörde davon absieht, selber das Material hierzu unter mühsamen Vorhebungen zusammenzuschleppen, vielmehr die Bemessung grundsätzlich auf der Parteideklaration aufbaut.

Wir stellen uns die Sache sehr einfach vor. Für das diesjährige Personalsteuerbekenntnis werden neue Formulare aufgelegt. Dasselbst werden in einer besonderen Spalte dem Bekenntnisgeber ganz genau verfaßte, auf sein bewegliches und unbewegliches Vermögen sich beziehende Fragen vorgelegt. Zweierlei ist dadurch gewonnen. Erstens wird der mit der Einkommen-

steuerbemessung betraute Steuerbeamte gleichzeitig zur Behandlung der Vermögenssteuerangelegenheiten herangezogen. Eine Vermehrung des hierzu qualitativ geeigneten Personals wäre infolgedessen kaum erforderlich, zumal dann nicht, wenn man sich entschließen wollte, den betreffenden Funktionären die Mehrarbeit besonders zu vergüten. Zweitens wäre aber auch sichtlich die Zusammenziehung von Personal-einkommensteuer- und Vermögenssteuerangelegenheiten zweckmäßig. Aus den Einkommensteuerfassungen, Vorschriften und etwaigen Rekurfen der vergangenen Jahre könnte der Beamte in den meisten Fällen sehr leicht erkennen, ob das Bekenntnis zur Vermögenssteuer wahrheitsgemäß ausgefüllt ist oder nicht. Ueberdies können die Angaben bezüglich des unbeweglichen Vermögens auf Grund der den Steuerämtern bekannten Daten jederzeit überprüft werden; ist doch bei diesen jedes Haus, jede Hütte, jede Scheune, jedes Grundstück verzeichnet. Und auf die Höhe des beweglichen Vermögens kann sehr häufig aus den Verhältnissen des Steuerträgers, aus seiner Beschäftigung, aus der Art und Höhe seines Einkommens usw. ein wenigstens der Wahrheit nahe kommender Schluß gezogen werden. Wo aber der begründete Verdacht vorliegt, daß der Besitzt einen Teil seines Vermögens veräußert hat, kann zu einem zweiten Mittel, der amtlichen Annahme eines höheren Vermögensstandes, gegriffen werden. Das Gesetz sollte ausdrücklich bestimmen, daß diese Annahme im Wege rechtens erfolgt, falls es der Steuerträger nicht vorzieht, durch Vorlage von Büchern, Rechnungen, Dokumenten u. dgl. den Gegenbeweis zu erbringen. Die fakultative Ducheinsicht sollte, sowohl im Interesse der Steuerträger, als auch des Staatsschatzes, in dem Vermögenssteuergesetz nicht fehlen.

Während des Verlaufes von dreißig Kriegsmonaten war der Staat gezwungen, von der Bevölkerung neben Mutigen auch geduliche Opfer, Opfer an Gut und Gut, zu fordern. Wohllos ist die Schar derer, die unter der Leuerung schwer leiden. Eine ungemein günstige Stellung nehmen aber die ein, die über ein größeres Vermögen verfügen, denn dessen Wert ist während des Krieges zumeist gewachsen — und schon dies rechtfertigt eine besondere Besteuerung. Letztere gereicht jedoch auch, so paradox dies klingen mag, den Besitzenden zum Vorteil. Nicht bloß deshalb, weil darin, wie erwähnt, eine wichtige Voraussetzung der zukünftigen Produktionspolitik zu erblicken ist, nicht bloß deshalb, weil die Erfüllung besonderer sozialer Pflichten, wie sie in der Leistung einer Vermögenssteuer liegt, den großen Besitz zu festigen und zu kräftigen vermag, sondern auch aus einem ganz anderen Grunde. Je leichter, je schneller es dem Staat gelingt, der finanziellen Lasten des Krieges Herr zu werden, desto rascher wird der Vermögensbesitz zu seinem vollen Wert gelangen. Die Wiederherstellung der Valuta kommt vor allem dem zugute, der über Valuta verfügt. Die Vermögenssteuer ist uns amtlich angekündigt; sie möge nur kommen — und andere empfindliche Steuern entbehrlich machen.